F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

r 83
:1

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	7. 11. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890), soweit es die Stadt Neuss betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	670
2124	10. 11. 1975	Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen (Heb.DO)	670
223	12. 11. 1975	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Apothekenhelfer(innen) an den Kaufmännischen Berufsschulen in Mönchengladbach	670
237	3. 12. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach § 10 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung vom 25. April 1957 zuständigen Behörden	670
301	1. 12. 1975	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen	671
7831	13. 10. 1975	Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1976	671
	21. 11. 1975	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 14. November 1904 betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Nebeneisenbahn von Herdorf über Neunkirchen und Salchendorf nach Unterwilden mit Anschlußgleisen nach den Gruben Pfannenberger Einigkeit und Bautenberg durch die Freien Grunder Eisenbahn-Gesellschaft	672
	21. 11. 1975	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg Nr. 39 Seite 341) für den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal sowie von Schalksmühle nach Halver und den hierzu ergangenen Nachträgen.	672
	21, 11, 1975	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen, betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	672
	28. 11. 1975	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 24. Dezember 1912 und den hierzu ergangenen Nachträgen, betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Kutenhausen über Friedewalde nach Wegholm durch den Kreis Minden	673

1001

Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden
und Kreise des Neugliederungsraumes
Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal
vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890),
soweit es die Stadt Neuss betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung

Vom 7. November 1975

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. November 1975 – VerfGH 64/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Neuss, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 26. November 1975

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

- GV, NW, 1975 S, 670.

223

Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Apothekenhelfer(innen) an den Kaufmännischen Berufsschulen in Mönchengladbach

Vom 12. November 1975

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Apothekenhelfer(innen) an den Kaufmännischen Berufsschulen Mönchengladbach umfaßt die Stadt Mönchengladbach, aus dem Kreis Heinsberg die Städte und Gemeinden Erkelenz, Hükkelhoven, Wegberg und Wassenberg, aus dem Kreis Neuss die Städte und Gemeinden Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen die Städte und Gemeinden Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal und Viersen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 1975

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen Girgensohn

- GV. NW. 1975 S. 670.

2124

Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen (Heb.DO.)

Vom 10. November 1975

Aufgrund des § 17 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel I

Die Dienstordnung für Hebammen vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 287), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 1971 (GV. NW. S. 116), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - c) keine Pflegedienste bei Kranken übernehmen, die an übertragbaren Krankheiten leiden;
- In der Anlage 1 zu § 6 der Dienstordnung für Hebammen wird die Nummer 10 gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Düsseldorf, den 10. November 1975

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Prof. Dr. Friedhelm Farthmann 237

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach § 10 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung vom 25. April 1957 zuständigen Behörden Vom 3. Dezember 1975

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1969 (BGBl. I S. 2141) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach § 10 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung vom 25. April 1957 zuständigen Behörden vom 30. April 1958 (GV. NW. S. 147), geändert durch Verordnung vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 188), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte "für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Landesbaubehörde Ruhr" gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1975

12.75

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Hirsch

- GV. NW. 1975 S. 670.

- GV. NW. 1975 S. 670.

301

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen

Vom 1. Dezember 1975

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863), in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 26. September 1953 über die Ermächtigung des Landesjustizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen gemäß § 8 des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 533) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen vom 1. Juli 1968 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1974 (GV. NW. S. 1580), wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

"d) dem Amtsgericht Kleve

für die Amtsgerichtsbezirke Emmerich, Goch und Kleve.".

2

Nummer 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

"f) dem Amtsgericht in Mettmann

für die Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wuppertal,".

3.

Nummer 2 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

,,e) dem Amtsgericht Dorsten

für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Bottrop-Gladbeck, Dorsten, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Haltern und Marl,".

4.

Nummer 2 Buchstabe f) wird gestrichen.

5.

In Nummer 2 wird als neuer Buchstabe 1) eingefügt:

,, l) dem Amtsgericht Menden (Sauerland)

für die Amtsgerichtsbezirke Iserlohn und Menden (Sauerland),".

6

In Nummer 2 wird als neuer Buchstabe m) eingefügt:

"m) dem Amtsgericht Recklinghausen

für die Amtsgerichtsbezirke Castrop-Rauxel und Recklinghausen,".

7.

Der bisherige Buchstabe m) der Nummer 2 wird Buchstabe n) und erhält folgende Fassung:

"n) dem Amtsgericht Unna

für die Amtsgerichtsbezirke Dortmund, Hamm, Schwerte und Unna:".

8.

Nummer 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

,,c) dem Amtsgericht Bergheim

für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim, Kerpen und Köln.''.

Artikel II

Für die anhängigen Landwirtschaftssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Castrop-Rauxel, Dortmund, Haltern, Iserlohn und Köln bleiben die bisher zuständigen Amtsgerichte auch weiterhin zuständig.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1975

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Diether Posser

- GV. NW. 1975 S. 671.

7831

Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1976

Vom 13. Oktober 1975

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 13. Oktober 1975 beschlossen:

§ 1

Höhe der Tierseuchenbeiträge und Beitragspflicht

(1) Es sind Tierseuchenbeitrage zu entrichten	je mer
1. für Rinder in Beständen bis zu 999 Tieren	2,— DM
für Rinder in Beständen von 1000 und mehr Tieren	2,20 DM
2. für Schweine in Beständen bis zu 999 Tieren	1, DM
für Schweine in Beständen von 1000 und mehr Tieren	1,20 DM
3. für Schafe in Beständen bis zu 999 Tieren	2,— DM
für Schafe in Beständen von 1000 und mehr Tieren	2,20 DM
Für Pforde worden im Jahr 1976 keine Reiträck	e erhohen

- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
- Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören;
- Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.
- (3) Für die Beitragspflicht ist der zum Zeitpunkt der allgemeinen Viehzählung am 3. Dezember 1975 vorhandene Bestand an Rindern, Schweinen und Schafen maßgebend. Tierbesitzer, deren Tiere am 3. 12. 1975 nicht oder nicht vollzählig erfaßt worden sind, sind verpflichtet, diese ohne schuldhafte Verzögerung bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Am Zähltag vorübergehend abwesende Tiere (ausgenommen Schlachttiere, die Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt sind) sind am Wohnort des Tierbesitzers in die Beitragsliste aufzunehmen.

Nach der allgemeinen Viehzählung (Stichtag) eintretende Viehbestandsveränderungen, unabhängig davon, ob es sich um Zu- oder Abgänge oder sogar Bestandsauflösungen handelt, bleiben ohne Einfluß auf die Beitragspflicht.

(4) Die Fälligkeit der Beiträge wird auf den 15. Februar 1976 festgesetzt.

§ 2

Feststellung und Erhebung der Beiträge

(1) Die Veranlagung und Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Gemeinden.

- (2) Die Gemeinden fertigen unmittelbar nach der Viehzählung eine Beitragsliste. Diese Liste hat die Anschriften der beitragspflichtigen Tierbesitzer, die Zahl der von ihnen gehaltenen Rinder, Schweine und Schafe sowie die Höhe der dafür zu entrichtenden Beiträge zu enthalten.
- (3) Die beitragspflichtigen Tierbesitzer sind möglichst frühzeitig nach der Viehzählung zur Zahlung der Beiträge aufzufordern, damit mögliche Differenzen zwischen der in der Zählliste eingetragenen und der tatsächlichen Tierzahl am Tage der allgemeinen Viehzählung später nachgeprüft und ausgeräumt werden können.
- (4) Die Gemeinden entscheiden über Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung.
- (5) Aufgrund der geprüften und ggf. berichtigten Beitragsliste übersenden die Gemeinden der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes bis 10. Februar 1976 eine Nachweisung nach dem dafür vorgesehenen Vordruck.

§З

Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kürten

Vorsitzender der Landschaftsversammlung Rheinland

Bornhoff

Everding

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Der Innenminister und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen haben die gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) erforderliche Genehmigung mit gemeinsamem Erlaß vom 21. November 1975 – III B 1 – 7/75 – 7671/75 – I C 2-2010-5681 – erteilt.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 1. Dezember 1975

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Dr. Czischke

- GV. NW. 1975 S. 671.

Nachtrag

zur Konzessionsurkunde vom 14. November 1904, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Nebeneisenbahn von Herdorf über Neunkirchen und Salchendorf nach Unterwilden mit Anschlußgleisen nach den Gruben Pfannenberger Einigkeit und Bautenberg durch die Freien Grunder Eisenbahn-Gesellschaft Vom 21. November 1975

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen, Friedrichstraße 47, als Rechtsnachfolgerin der Freien Grunder Eisenbahn GmbH mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes des in km 0,9 + 30,54 im Bahnhof Struthütten aus dem Streckengleis abzweigenden Freiladegleises und genehmige insoweit den Abbau der Gleisanlagen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes wird das Eisenbahnunternehmungsrecht der Siegener Kreisbahn GmbH aus der Konzessionsurkunde vom 14. November 1904 und den hierzu ergangenen Nachträgen für das Freiladegleis Struthütten ab sofort für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 21. November 1975

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Frank

(L.S.)

- GV. NW. 1975 S. 672.

Nachtrag

zur Konzessionsurkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg Nr. 39 Seite 341) für den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal sowie von Schalksmühle nach Halver und den hierzu ergangenen Nachträgen

Vom 21. November 1975

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Kreis Altenaer Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Lüdenscheid, Wehberger Str. 80 b, mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs im Betriebsbahnhof Altena und genehmige den Abbau der Eisenbahnanlagen.

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Kreis Altenaer Eisenbahn-Aktiengesellschaft wird gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 21. November 1975

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

(L.S.)

Frank

- GV. NW. 1975 S. 672.

Nachtrag

zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417)

und den hierzu ergangenen Nachträgen, betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft

Vom 21. November 1975

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft AG in Krefeld, St.-Töniser Str. 270, mit Wirkung ab 1. Januar 1976 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Hülserberg (km 11,862) bis Kapellen (km 17,040) der Strecke Krefeld-Kapellen(-Moers).

Zugleich genehmige ich den Abbau der Eisenbahnanlagen dieser Teilstrecke.

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft AG wird gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit mit Wirkung ab 1. April 1976 für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 21. November 1975

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

(L.S.)

Frank

- GV. NW. 1975 S. 672.

Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde des
Regierungspräsidenten in Minden
vom 24. Dezember 1912
und den hierzu ergangenen Nachträgen,
betreffend den Bau und Betrieb
einer dem öffentlichen Verkehr
dienenden Eisenbahn von Kutenhausen
über Friedewalde nach Wegholm
durch den Kreis Minden

Vom 28. November 1975

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit den Kreis Minden-Lübbecke mit Wirkung ab 1. Januar 1976 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf der Strecke Kutenhausen-Wegholm.

Zugleich genehmige ich den Abbau der Eisenbahnanlagen dieser Strecke.

Das Eisenbahnunternehmungsrecht des Kreises Minden-Lübbecke wird insoweit mit Wirkung ab 1. April 1976 gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 28. November 1975

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Frank

(L. S.)

- GV. NW. 1975 S. 673.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15.– DM, Ausgabe B 17.– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.